

## **Benutzungsordnung für den Waldnaturkindergarten Heidehüpfen**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§2,13,14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat folgende Benutzungs- und Gebührenordnung:

Grundlage der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung sowie die vorliegende Ordnung für Kindertageseinrichtungen. Die Beziehungen zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Mutlangen als Träger der Einrichtung sind privatrechtlich geregelt. Die nachfolgende Kindergartenordnung gilt für sämtliche gemeindliche Kindertageseinrichtungen, für die die Gemeinde die pädagogische Verantwortung trägt.

### **1. Aufgabe der Einrichtung**

1.1 Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

### **2. Aufnahme**

2.1 In die Einrichtung können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde als Kindergartenträger. Es werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in Mutlangen aufgenommen. Die Vergabe der vorhandenen Plätze erfolgt bei Platzmangel nach folgenden Kriterien, die dem Träger schriftlich bescheinigt werden müssen:

- Erwerbstätigkeit der Eltern oder
- schulische oder berufliche Ausbildung der Eltern oder
- Teilnahme der Eltern an Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder
- Gefährdung des Kindeswohls

2.2 Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

2.3 Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Dabei darf die ärztliche Untersuchung nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme liegen. Die ärztliche Untersuchungsbescheinigung muss spätestens zum ersten Kindergartentag der Einrichtung vorgelegt werden.

- 2.4 Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- 2.5 Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen. Ein Nachweis über einen bestehenden Masernschutz ist Voraussetzung für den Besuch des Kindergartens und ist gem. § 20 Abs. 9 IfSG vor Beginn der Leitung der Einrichtung vorzulegen.

### **3. Abmeldung / Kündigung**

- 3.1 Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- 3.2 Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
- 3.3 Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
- ein Verbleib des Kindes aufgrund seines Verhaltens als nicht mehr möglich angesehen wird und ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung durch das Kind nicht mehr erfolgt,
  - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
  - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

### **4. Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

- 4.1 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
- 4.2 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 4.3 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
- 4.4 Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien sowie der zusätzlichen Schließungstage der Einrichtung geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit.
- 4.5 Die Öffnungszeiten können unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Bedingungen für die personelle Besetzung durch den Träger nach entsprechenden Beratungen geändert werden

4.6 Es wird gebeten, die Kinder bis spätestens 1,5 Stunde nach Öffnung der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.

4.7 Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

### **5. Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

5.1 Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.

5.2 Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

### **6. Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)**

6.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Der Beitrag ist für jeden vollen Monat des Einrichtungsbesuchs sowie bei Aufnahme bis zum 15. des Monats und bei Austritt ab dem 16. des Monats (jeweils einschließlich) zu entrichten. Der Elternbeitrag wird monatlich für 11 Monate erhoben, der August ist beitragsfrei.

Der monatliche Beitrag geht aus der Entgeltregelung der Gemeinde Mutlangen für die Kinderbetreuung hervor. Eine Änderung der Beiträge bleibt vorbehalten.

6.2 Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Gleiches gilt für Zeiträume, in denen das Kind aus persönlichen Gründen die Einrichtung nicht besucht, jedoch weiterhin angemeldet ist.

### **7. Versicherung**

7.1 Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Waldbesuche, Spaziergänge, Feste etc.).

7.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

7.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

7.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **8. Regelung in Krankheitsfällen**

8.1 Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

8.2 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der

Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Das Gleiche gilt bei Auftreten von Läusen, Flöhen u. ä. innerhalb der Familie.

- 8.3 Bei Auftreten einer Krankheit während des Besuchs der Einrichtung werden die Erziehungsberechtigten informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen.
- 8.4 Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- 8.5 Chronische Krankheiten, wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes etc., die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung und dem Träger der Einrichtung vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung schriftlich mitzuteilen.
- 8.6 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, (wie z.B. bei chronischen Krankheiten) nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

## **9. Aufsicht**

- 9.1 Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 9.2 Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.  
Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.  
Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.
- 9.3 Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Tageseinrichtung. Die Erziehungsberechtigten entscheiden durch eine schriftliche Erklärung ob das Kind allein nach Hause gehen darf, bzw. wer das Kind aus der Einrichtung abholen darf.
- 9.4 Leben die Erziehungsberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt. (Diese Regelung gilt auch für § 10 Regelung in Krankheitsfällen)
- 9.5 Bewertet die Tageseinrichtung die Fähigkeiten des Kindes, den Weg von oder nach Hause zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Person (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Erziehungsberechtigten, sind die Fachkräfte verpflichtet, den Erziehungsberechtigten dies mitzuteilen.
- 9.6 Grundsätzlich sind Kinder unter 12 Jahren entwicklungsbedingt nicht in der Lage, selbstständig am Straßenverkehr teilzunehmen. Kinder werden daher nicht mit einem Verkehrsmittel (Fahrrad, Laufrad o.ä.) allein auf den Nachhauseweg entlassen.

9.7 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste, Ausflüge etc.) mit den Erziehungsberechtigten sind diese aufsichtspflichtig, sofern keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

### **10. Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft**

10.1 Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

10.2 Zur Pflege einer lebendigen Verbindung zwischen der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten werden regelmäßig Elternabende durchgeführt.

10.3 Regelmäßige Entwicklungsgespräche (mindestens einmal im Jahr) sind Grundlage der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätte und informieren die Erziehungsberechtigten über den Entwicklungsstand des Kindes. Für den Auftrag der Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbegleitung des Kindes wird für jedes Kind ein „Portfolio“ (Bildungsordner) geführt.

### **11. Datenschutz**

11.1 Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Diese erfolgt entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

11.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

11.3 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

11.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten. Berichte der Presse über Projekte, Veranstaltungen oder besondere Ereignisse in der Einrichtung auch mit Fotos unterliegen der Pressefreiheit.

### **12. Inkrafttreten**

12.1 Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft

Mutlangen, den 28.06.2023

Stephanie Eßwein  
Bürgermeisterin